

Völlige Neuregelung des Einfuhrhandels in Deutschland.

(Einführung des allgemeinen Lizenzzwanges.)

Die deutsche Regierung hat jetzt Verfügungen über den Einfuhrhandel erlassen, die nach Wichtigkeit und Bedeutung wohl in die allererste Reihe der seit Kriegsbeginn erlassenen Kriegswirtschafts-Maßregeln zu stellen sind. Deutschland schreitet jetzt zum Lenkerstein, zum Verhängen des Lizenzzwanges für die ganze Einfuhr! Von jetzt ab wird überhaupt jede Einfuhr von dem vorherigen Erfalt der amtlichen Genehmigung abhängig. Aus allgemeinen wirtschaftlichen und aus währungspolitischen Rücksichten hat auch Deutschland im vorigen Jahre eine Reihe von Einfuhrverboten hinsichtlich Luxuswaren verhängt, eine Maßnahme, die ebenso bei uns und in England und Rußland getroffen worden ist. Dieses Verbot hat sich aber in seinem Erfolge als unzureichend erwiesen. In der selben Richtung sollte die Zentralisierung des Devisenhandels in der Devisenzentrale wirken. Wie nun diese letztere Maßnahme als ungenügend befunden worden und vor wenigen Tagen durch strenge Bestimmungen über die Ausfuhr von Marknoten, Schecks und Wechseln verschärft worden ist, so folgt jetzt dem Verbot der Luxus-Einfuhr das generelle Verbot der Waren-Einfuhr, soweit diese von der zuständigen Behörde nicht besonders bewilligt wird.

In dieser Verfügung der deutschen Regierung bezieht sich der Einfuhrhandel bietet sich ein sehr bemerkenswertes Widerpiel des Vorgehens der Türkei hinsichtlich des Ausfuhrhandels. Die Türkei hat die Ausfuhr gewissermaßen verstaatlicht, indem sie den Export von der vorherigen Bewilligung der hierzu eingesetzten amtlichen Kommission abhängig macht. Umgekehrt wird nun in Deutschland jegliche Einfuhr von der Bewilligung der zuständigen Behörde abhängig gemacht.

Die Verordnung des Bundesrates lautet:

Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.

Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift finden die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes über Konterbande Anwendung.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Waren, die auf Grund des Vereinszollgesetzes konfiszirt werden, bestimmten Stellen zum Kaufe anzubieten sind.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, er ist ermächtigt, Ansuchen von der Vorschrift des § 1 zu gestatten.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Im unmittelbaren Anschluß daran werden die Ausführungsbestimmungen veröffentlicht, die u. a. folgendes befehen:

Die Bewilligung zur Einfuhr von Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches erteilt der Reichskommissär für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin.

Die Zollbehörden, in Zollausschüssen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stellen, werden ermächtigt, ohne Bewilligung des Reichskommissärs für Aus- und Einfuhrbewilligung zuzulassen: die Einfuhr der vom Zolle befreiten Gegenstände, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen sowie mit Edelfeinen oder echten Perlen belegte oder sonst verbundene Gegenstände im Werte von mehr als zweihundert Mark handelt, auch wenn sie als angelegter Schmuck auf der Person getragen werden. Der Reichskommissär für Aus- und Einfuhrbewilligung kann weitere Beschränkungen vorschreiben. Ferner die Einfuhr von Postpaket-Entsendungen auf Grund konsularischer Ausnahmebescheinigungen. Vom Verbot der Einfuhr ohne besondere Genehmigung sind weiters Waren-Muster und Proben ausgenommen. Endlich sind noch sonstige, in diesem Falle ganz selbstverständliche Ausnahmen zugunsten der Ueberführungs-Einfuhren z. zugehört.